

nicht Bürger der DDR bzw. Staatenlose mit ständigem Wohnsitz in der DDR sind, muß die Heimatanschrift und die Anschrift der besuchswisen Anmeldung aufgeführt werden.

In das Rubrum gehören Angaben zur Anzahl der, Vorstrafen. Die Art der Vorstrafen ist dann zu kennzeichnen, wenn dies für die Anwendung von Rückfallbestimmungen bedeutsam ist. Eine nähere Kennzeichnung ist auch bei den verletzten Strafrechtsnormen notwendig, für die eine Strafverschärfung eintreten kann, wenn der Angeklagte wegen des gleichen Vergehens innerhalb des letzten Jahres von einem gesellschaftlichen Gericht zur Verantwortung gezogen wurde (§§ 200 Abs. 3, 201 Abs. 2 StGB) oder bei denen strafrechtliche Verantwortlichkeit erst begründet ist, wenn der Angeklagte wegen einer gleichartigen, innerhalb von zwei Jahren begangenen, vorsätzlichen Handlung mit Ordnungsstrafe zur Verantwortung gezogen wurde (§ 191a Abs. 2 StGB). Alle im Rubrum nicht erforderlichen Angaben zur Vorbestraftheit (Art, Zeitpunkt, Grund) sind ggf. in das wesentliche Ermittlungsergebnis aufzunehmen.

Ist der Täter in Untersuchungshaft, muß darauf im Rubrum hingewiesen werden. Weil die Dauer vorausgegangener vorläufiger Festnahme auf die Untersuchungshaft anzurechnen ist, muß auch das Festnahmedatum erscheinen. Befindet sich der Beschuldigte wegen anderer Straftaten in Haft, ist der Haftbefehl aufgehoben worden oder mehrfach Haftbefehl ergangen, sind auch dazu Angaben notwendig.

Zum Verteidiger ist außer dessen Namen auch seine Anschrift aufzuführen, wenn er nicht zu den ständig am zuständigen Gericht tätigen Anwälten gehört.

Umstritten ist, ob das Rubrum mit der Bezeichnung des Berufs bzw. der ausgeübten Tätigkeit des Beschuldigten begonnen werden sollte („Den Maurer ...“, „Den Beschäftigungslosen ...“). Hier stellt sich die Frage nach dem Sinn einer solchen Anrede. Sie ist weder für die strafrechtliche noch für die strafpolitische Bewertung der Sache bedeutsam. Sie ist auch nicht erforderlich, um die Person des Beschuldigten eindeutig zu charakterisieren. Mit ihr verbindet sich vielmehr die Gefahr von Vorbehalten oder eines vorschnellen Einordnens des Beschuldigten. Deshalb wird empfohlen, diese Anrede aufzugeben. Das Rubrum sollte mit der Anrede beginnen: „Der Bürger ...“, „Die Bürgerin ...“. Auch das Geburtsdatum und der Geburtsort des Beschuldigten müssen u. E. nicht im Rubrum aufgeführt werden, denn mit der Personenkennzahl ist der Beschuldigte in dieser Hinsicht eindeutig bestimmt.

#### Anklagetenor

Der Tenor der Anklageschrift<sup>8</sup> bestimmt den Gegenstand des Verfahrens in tatsächlicher Hinsicht (§ 187 Abs. 1 StPO). Ihm kommt deshalb innerhalb der Anklageschrift besondere Bedeutung zu.<sup>9</sup> In diesem Abschnitt der Anklage muß die Handlung, die dem Beschuldigten zur Last gelegt wird, Zeit und Ort ihrer Begehung und die anzuwendende Strafvorschrift exakt, eindeutig und übersichtlich aufgeführt werden.

Es hat sich bewährt, den Tenor mit der Charakterisierung der Angriffsrichtung des strafrechtlich relevanten Verhaltens zu beginnen (z. B. „... die Gesundheit eines Menschen geschädigt zu haben“). Damit wird eine generelle Einordnung und in vielen Fällen eine erste allgemeine Bewertung der Schwere der Straftat vorgenommen. Auch für den Beschuldigten muß die bezeichnete Angriffsrichtung verständlich dargelegt sein. Deshalb soll auf eine allzu abstrakte Objektbezeichnung verzichtet werden.

Nachdem die Angriffsrichtung konkret bestimmt ist, folgt im Tenor der Anklageschrift die Darstellung des Sachverhalts nach Ort, Zeit und Begehungsweise. Mehrere Handlungen sind zu ordnen, und jede einzelne Handlung ist konkret zu bestimmen. Die Darstellung des Sachverhalts muß soweit ausgeht werden, wie dies für den Beweis der relevanten Strafrechtsnormen erforderlich ist. Alle objektiven und subjektiven Merkmale der verletzten Strafrechtsnormen sind durch die Tatsachen der Handlungen, die der Anklage zugrunde liegen, zu belegen: In diesen Grenzen bewegt sich die Sachverhaltsdarstellung des Tenors.

Der Tenor schließt mit der strafrechtlichen Bewertung des geschilderten Tatgeschehens ab. Wurde die den Tenor einle-

tende Charakterisierung der Angriffsrichtung mit der detaillierten strafrechtlichen Bewertung des Sachverhalts verbunden, reicht es am Ende des Tenors aus, den Charakter der Straftaten zu bestimmen (Vergehen Verbrechen) und die verletzten Strafrechtsnormen des Besonderen Teils und des Allgemeinen Teils des StGB vollständig aufzuführen (einschließlich Absatz und Ziffer). Allerdings ist es auch zulässig, die gesamte rechtliche Bewertung des Sachverhalts (Bestimmung des Charakters der Tat und Aufzählung der verletzten Normen) am Ende des Tenors vorzunehmen. In der strafrechtlichen Bewertung des Handlungsgeschehens muß die vorliegende Straftat bezeichnet werden. Außerdem müssen Schuldart und -form, Entwicklungsstadien, Teilnahmeformen und mehrfache Gesetzesverletzungen in den Fällen näher bestimmt werden, in denen sie problematisch bzw. relevant sind. Ist nach Auffassung des Staatsanwalts eine Strafrechtsnorm im „schweren Fall“ erfüllt, muß im Tenor ersichtlich sein, auf welchen Grundtatbestand sich diese Qualifizierung bezieht.

#### Tenorierung bei Serienstraftaten

Die Gestaltung des Tenors richtet sich hier nach dem Verhältnis der Einzelhandlungen zueinander. Jede einzelne zur Last gelegte Handlung muß angeführt und nach den bereits genannten Kriterien charakterisiert werden, wenn es Unterschiede im Angriffsgegenstand und in der Begehungsweise sowie verschiedene Geschädigte gibt. Richten sich Serienstraftaten gegen den gleichen Gegenstand, denselben Geschädigten und sind sie fortlaufend in gleicher Weise begangen, ist es nicht erforderlich, jede einzelne Handlung zu beschreiben. Hier genügt eine zusammenfassende Bezeichnung der Begehungsweise, des Ortes der Handlungen und der Geschädigten für alle Handlungen. Anschließend werden Tatzeitraum, Anzahl und Umfang der Einzelhandlungen mit Angabe des niedrigsten und höchsten Schadens (Wert, u. U. Zeitwert) bestimmt, und es wird der Gesamtschadensbetrag genannt. Möglich ist auch eine Zusammenfassung bei gleichartigen Gegenständen (z. B. Kosmetika, Kfz-Ersatzteile).

Bei Serienstraftaten darf auch nicht davon gesprochen werden, der Beschuldigte habe „in mindestens ... Fällen ...“ Straftaten begangen. Eine solche Formulierung unterstellt unbeweisbar weitere strafrechtlich relevante Handlungen. Das verletzt Grundprinzipien des Strafverfahrensrechts der DDR.

#### Tenor bei Fahrlässigkeitsstraftaten

Die Rechtspflichtverletzungen, die der Straftat zugrunde gelegt werden, sind in Kurzform verbal zu bezeichnen. Bei der Aufstellung der verletzten Rechtsvorschriften müssen die Normen genannt werden, die die Rechtspflichtverletzungen charakterisieren (z. B. StVO, ASVO).

#### Tenor bei Mittäterschaft bzw. bei im Zusammenwirken mit anderen begangenen Handlungen

Das Prinzip der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit verlangt, den Tatbeitrag jedes einzelnen Beteiligten exakt zu beschreiben. Dabei können jene Sachverhaltsumstände zusammenfassend dargestellt werden, die für mehrere Angeklagte gemeinsam gelten (z. B. Ort, Zeit der Handlung, Geschädigter), um anschließend den spezifischen Tatbeitrag des einzelnen zu charakterisieren. Es kann aber auch erforderlich sein, die Handlungen jedes einzelnen Beschuldigten von vornherein gesondert zu beschreiben, insbesondere dann, wenn Unterschiede hinsichtlich der Tatorte, Tatzeiten, Handlungsweisen und Geschädigten dominieren.

#### Tenor bei Straftaten Jugendlicher und bei Antragsdelikten

Im Strafverfahren gegen Jugendliche ist in jedem Fall die Schuldfähigkeit als eine Voraussetzung der Strafverfolgung

<sup>8</sup> Er wird z. T. auch als Anklageformel bezeichnet. Das ist dann berechtigt, wenn auf die inhaltliche Bestimmtheit des Anklagetensors verwiesen werden soll; problematisch wird es jedoch dann, wenn sich damit Vorstellungen schablonenhafter, formelhafter Wortfolge verbinden.

<sup>9</sup> Vgl. K.-H. Röhrer, „Inhaltliche Gestaltung... a. a. O., S. 512.“